



Jugendordnung

Deutsche Lebens–Rettungs– Gesellschaft

Landesverband Westfalen
Bezirk Siegen–Wittgenstein

Die Bezirksjugendordnung (BEZJO) der DLRG–Jugend Siegen–Wittgenstein

Präambel

Die Bezirksjugendordnung (BEZJO) basiert auf § 11 der Satzung des Bezirks Siegen–Wittgenstein e.V. (nachfolgend BEZ Siegen–Wittgenstein) der Deutschen Lebens–Rettungs–Gesellschaft (DLRG).

§ 1 (Name und Mitgliedschaft)

Die Mitglieder der DLRG im BEZ Siegen– Wittgenstein bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter bilden die Jugend des BEZ Siegen– Wittgenstein (nachfolgend BEZ–Jugend genannt).

§ 2 (Ziele und Inhalte)

- (1) Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der BEZ–Jugend bestimmt.
- (2) Das Leitbild der BEZ–Jugend ergibt sich aus den Leitbildern der Bundes– bzw. LV–Jugend.

§ 3 (Selbständigkeit)

- (1) Die BEZ–Jugend arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.
- (2) Die BEZ–Jugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 (Ordnungsvorschriften)

- (1) In der BEZ–Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter, das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren.
- (3) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.
- (4) Wer in der DLRG oder der BEZ–Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der BEZ–Jugend wahrnehmen.

§ 5 (Organe)

- (1) Organe der BEZ–Jugend sind:
 - a) Bezirksjugendtag (§6) (nachfolgend BEZ–Jugendtag)
 - b) Bezirksjugendrat (§7) (nachfolgend BEZ–Jugendrat)
 - c) Bezirksjugendvorstand (§8) (nachfolgend BEZ– Jugendvorstand)

- (2) Ankündigungs- und Einberufungsfristen, sowie das Organantragsrecht und die Beschlussfähigkeit regelt die Bezirksjugendgeschäftsordnung (BEZJGO)

§ 6 (BEZ–Jugendtag)

- (1) Der BEZ–Jugendtag ist das höchste Organ der BEZ–Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt die Aufgaben der BEZ–Jugend.
- (2) Der ordentliche BEZ–Jugendtag findet alle 3 Jahre statt.
- (3) Ein außerordentlicher BEZ–Jugendtag muss einberufen werden:
- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Ortsgruppenjugendvorsitzenden
 - b) auf Beschluss des BEZ–Jugendvorstandes.
 - c) wenn mehr als 50% der gewählten BEZ–Jugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
- (4) Der BEZ–Jugendtag setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht –
 - a) den Delegierten (5) aus den Ortsgruppen, die von den Ortsgruppenjugenden gewählt werden. Ihre Wahl ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.
 - b) den Mitgliedern des BEZ–Jugendrates
 - ohne Stimmrecht –
 - c) den Ersatzdelegierten und geladenen Gästen.
- (5) Jede Ortsgruppenjugend hat je angefangene 80 jugendlicher Mitglieder je eine Delegierten–Stimme. Basierend auf der aktuellsten vorliegenden offiziellen Mitgliederstatistik des BEZ Siegen–Wittgenstein.
- (6) Aufgaben des BEZ–Jugendtages sind:
- a) Bestimmung der zentralen Aufgaben der BEZ–Jugend auf Bezirksebene für die anstehende Wahlperiode.
 - b) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des BEZ–Jugendvorstandes
 - c) Entlastung des BEZ–Jugendvorstandes
 - d) Wahl des BEZ–Jugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreter des BEZ–Vorstandes
 - e) Wahl von Delegierten zum Landesjugendtag der DLRG
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Änderung der BEZJO und BEZJGO

- h) Verabschiedung von Richtlinien, Konzepten, Mittelvergabe und mittelfristige Finanzplanung der BEZ–Jugend

§ 7 (BEZ–Jugendrat)

- (1) Der BEZ–Jugendrat ist zwischen den BEZ–Jugendtagen das höchste Beschlussorgan der BEZ–Jugend. Er ist im Zusammenwirken mit dem BEZ–Jugendvorstand für das strategische Management der BEZ–Jugend auf Bezirksebene zuständig.
- (2) Der ordentliche BEZ–Jugendrat tritt in den Jahren einmal zusammen, in denen kein BEZ–Jugendtag stattfindet.
- (3) Ein außerordentlicher BEZ–Jugendrat muss einberufen werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Ortsgruppenjugendvorsitzenden
 - b) auf Beschluss des BEZ–Jugendvorstandes.
- (4) Die Aufgaben des BEZ–Jugendrates sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten der BEZ–Jugend, ausgeschlossen sind Beschlüsse über Änderungen der BEZJO.
 - b) Begleitung und Ausgestaltung der vom BEZ–Jugendtag vereinbarten Aufgaben.
 - c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - d) Beschlussfassung über den jährlich vom BEZ–Jugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
 - e) Entgegennahme der Arbeits– und Kassenberichte des BEZ–Jugendvorstandes.
 - f) Entlastung des verantwortlichen Mitgliedes des BEZ–Jugendvorstandes für die Finanzen.
 - g) Nachwahl einzelner Mitglieder des BEZ–Jugendvorstandes bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag.
 - h) Förderung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Ortsgruppen– und Bezirks–Ebene und unter den Ortsgruppen.
- (5) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht –
 - a) den Ortsgruppenjugendvorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des BEZ–Jugendvorstandes

§ 8 (BEZ–Jugendvorstand)

- (1) Der BEZ–Jugendvorstand ist das Planungs– und Ausführungsgremium der BEZ–Jugend.
- (2) Die Mitglieder des BEZ–Jugendvorstandes werden vom ordentlichen BEZ–Jugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ausnahme bilden die unter § 8 (3) d) angegebenen Personen.
- (3) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht –
 - a) dem Bezirksjugendvorsitzenden (nachfolgend Vorsitzender)
 - b) den bis zu 5 stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden
 - c) dem Jugendschatzmeister
 - d) den vom BEZ Siegen–Wittgenstein bestimmten Vertreter
 - ohne Stimmrecht –
 - e) den Kommissions–, Arbeitskreis– und Projektleitern
- (4) Der BEZ–Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt, und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Dieser wird dem BEZ–Jugendrat zur Kenntnis vorgelegt.
- (5) Für besondere Aufgaben kann der BEZ–Jugendvorstand Projektleiter einsetzen.
- (6) Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- (7) Der BEZ–Jugendvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 / 3 der Mitglieder des BEZ–Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des BEZ–Jugendvorstandes innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
- (9) Aufgaben des BEZ–Jugendvorstandes sind:
 - a) Beratung, Vorbereitung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten.
 - b) Vorbereitung und Umsetzung der vom BEZ–Jugendtag vereinbarten Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem BEZ–Jugendrat.
 - c) Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - d) Aufstellung (Jugendschatzmeister) und Beratung des jeweiligen Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der BEZ–Jugend, sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzuges.

- e) Koordination der Arbeit des BEZ–Jugendvorstandes, sowie der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen der Organe der BEZ–Jugend.
- f) Kontakt zu Repräsentanten von Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft.
- g) Beobachtung der fachpolitischen Szene und Veröffentlichungen.
- h) Nachbenennung von Delegierten zu der Landesjugendtagung, falls Delegierte, die unter § 6 (6(e)), gewählt wurden, verhindert sind oder die Anzahl der gewählten Delegierten nicht ausreicht, um die Delegationsgröße zu erfüllen.

§ 9 (Projektgruppen, Arbeitskreise, Kommissionen)

- (1) Die Organe der BEZ– Jugend können für bestimmte Aufgaben und eine begrenzte Zeit Projektgruppen, Arbeitskreise und Kommissionen einsetzen.
- (2) Deren Ergebnisse bedürfen der Kenntnisnahme und deren Umsetzung benötigt die Zustimmung des einsetzenden Organs.

§ 10 (BEZJGO)

- (1) Die BEZ–Jugend regelt die Durchführung von Sitzungen und Tagungen in einer BEZJGO.
- (2) Eine Änderung der BEZJGO kann durch den BEZ–Jugendtag mit einfacher Mehrheit oder auf
- (3) dem BEZ–Jugendrat mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 (Ortsgruppenjugendordnungen)

- (1) Die Jugendordnungen der Ortsgruppen müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der BEZJO stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Ortsgruppenjugenden ihre Jugendordnung dem BEZ–Jugendvorstand vorzulegen.
- (2) Kernpunkte sind:
 - Ziele und Inhalte
 - Selbständigkeit
 - Demokratische Wahlen
- (3) Sollte eine Ortgruppenjugend keine Jugendordnung haben, so gilt die BEZJO sinngemäß. Analog gilt dieses auch bei Zweifelsfragen.

§ 12 (Verhältnis zur DLRG–Jugend und zum BEZ Siegen–Wittgenstein)

- (1) Die Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen– und Verbandsleben selbstständig.
- (2) Die Landesjugendordnung und die Satzung des BEZ Siegen–Wittgenstein ergänzen diese BEZJO.

§ 13 (Änderung der BEZJO)

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch einen ordentlichen BEZ–Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen BEZ–Jugendtag beschlossen werden, sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mindestens 8 Wochen vorher in der Bezirksgeschäftsstelle (BEZ–GS) eingegangen sein und mindestens 6 Wochen vor dem BEZ–Jugendtag versandt werden. Bei einem außerordentlichen BEZ–Jugendtag muss die beantragte Änderung im Wortlaut mindestens 3 Wochen vorher in der BEZ–GS eingegangen sein und mindestens 2 Wochen vor dem außerordentlichen BEZ–Jugendtag versandt werden.
- (3) Die Änderungen werden dem Bezirksrat zur Zustimmung vorgelegt.
- (4) Der Bezirksjugendvorstand wird ermächtigt, BEZ–Jugendordnungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen, aus Änderungen von Gesetzen und/oder andere übergeordneter Vorschriften notwendig werden, auf die die Bezirksjugend keinen Einfluss hat, selbstständig durchzuführen. Diese sind den Ortsgruppenjugenden inklusive Erläuterung zur Kenntnis vorzulegen und werden vom nächsten Landesjugendtag / –rat bestätigt.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Bezirksjugendordnung ist vom Bezirksjugendtag in Hilchenbach am 16.04.2015 beschlossen worden.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Bezirksjugendordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bezirksvorstand gab am _____.2015 in _____ seine Zustimmung.



Anmerkung: Der Bezirks–Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne der § 26 BGB.